

Satzung der Stadt Heide über die Gestaltung von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung)

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom..... folgende Satzung erlassen:

Präambel

Das Erscheinungsbild der Stadt und der Ortsteile wird nicht nur durch die Gestaltung der Gebäude und der Straßen und Plätze bestimmt, sondern auch von Anlagen an den Gebäuden, die der Werbung dienen und von frei stehenden Anlagen, die ausschließlich der Werbung dienen. Diese Anlagen können den städtebaulichen und architektonischen Eindruck beeinträchtigen und stören, wenn sie ohne Rücksicht auf das Gebäude und ihren Charakter und auf das Stadtbild errichtet werden. Um das Stadtbild zu erhalten und zu gestalten, müssen Werbeanlagen hinsichtlich ihrer Größe und Anordnung und hinsichtlich ihrer Gestaltung in Abhängigkeit von ihrer Lage im Stadtgebiet bestimmten Anforderungen entsprechen.

Zum Schutze und zur künftigen Gestaltung des Stadtbildes der historischen Innenstadt sowie der Stadterweiterungen entlang der historischen Zugangswege, das von besonderer geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, werden besondere Anforderungen gestellt.

Erster Teil - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand dieser Satzung

- (1) Diese Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Automaten (§ 11 LBO).
- (2) Werbeanlagen sind alle baulichen Anlagen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder einen Beruf dienen. Hierzu gehören insbesondere Schilder, Anschlag- oder Werbetafeln, Werbeplakate, Nasenschilder/ Ausleger, Schaukästen, Symbole und Firmenzeichen, Schaufenster mit Werbung, Beschriftungen und Bemalungen, Lichtwerbung, Spannbanner, Fahnen, Fahnenmasten mit Fahnen, frei stehende Werbeanlagen, Pylone, Stelen und Automaten.
- (3) Über diese Satzung hinausgehende Regelungen als Festsetzungen in Bebauungsplänen, in anderen örtlichen Satzungen wie der Gestaltungssatzung der Stadt Heide sowie in der Satzung zu Sondernutzungen bleiben von diesen Regelungen unberührt. Regelungen des Denkmalschutzes bleiben von dieser Satzung ausgenommen. Regelungen zur Anbaufreiheit und Anbaubeschränkung außerhalb der festgelegten Ortsdurchfahrten bleiben von dieser Satzung unberührt und sind zu beachten.
- (4) Werbung und Plakatierung auf mobilen Werbeanlagen ist in der Satzung über Sondernutzungen geregelt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst im Stadtgebiet der Stadt Heide die Bereiche:

- der historische Innenstadt (Teil A)
- der Stadterweiterungen entlang der historischen Zugangswege mit allen Grundstücken, die an den Zugangswegen gelegen sind (Teil B)

Der Geltungsbereich ist in der in der Anlage 1 beigefügten Planunterlage dargestellt und farbig gekennzeichnet.

(2) Innerhalb der Teilbereiche erfolgt entsprechend den stadthistorischen und städtebaulichen Bereichen eine Gliederung mit besonderen Anforderungen. Diese Bereiche sind in der in der Anlage 2 beigefügten Planunterlage dargestellt.

§ 3 Genehmigung

(1) Die Anforderungen dieser Satzung gelten auch für die nach den Bestimmungen der Landesbauordnung genehmigungsfreien Werbeanlagen.

(2) Werbeanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Änderung der Satzung genehmigt und installiert worden sind und den Vorschriften dieser Satzungsänderung nicht entsprechen, können repariert und instandgehalten werden, wenn das bisherige Erscheinungsbild in Abmessung und Farbgebung beibehalten wird.

(3) Werbeanlagen ohne Zweckbestimmung müssen nach Aufgabe der Nutzung an der Stätte der Leistung demontiert und die Fassade wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden.

§ 4 Allgemeine Anforderungen

(1) Damit das Stadtbild der Stadt Heide nicht beeinträchtigt und erhalten und wiederhergestellt wird, sind genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Werbeanlagen entsprechend den Anforderungen dieser Satzung zu errichten.

(2) Werbeanlagen und Automaten sind so zu errichten, zu gestalten, anzuordnen, dass sie nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Art der Anbringung das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind, nicht beeinträchtigen oder stören, sowie das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen der näheren Umgebung und das Straßen- und Stadtbild nicht beeinträchtigen oder stören.

(3) Werbeanlagen dürfen nur so angebracht und aufgestellt werden, dass der Blick auf das Erscheinungsbild der freien Landschaft und der Stadtansichten nicht beeinträchtigt wird.

(4) Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist nicht zulässig.

Zweiter Teil - Regelungen zur Gestaltung der Werbeanlagen

Teil A - Bereich der historischen Innenstadt

§ 5 Gebietsabgrenzung

Der Teil A dieser Satzung gilt für den Bereich der historischen Innenstadt, der in dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan dargestellt ist.

§ 6 Standort / Anbringungsort

Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig. Leistungsstätten ohne direkten Bezug zum öffentlichen Raum, in rückwärtiger Grundstückslage sowie in rückwärtiger Gebäudelage können an den Gebäudefassaden des Gesamtkomplexes jeweils eine Werbeanlage anbringen. Bei Einkaufspassagen wird die Passage selbst als Stätte der Leistung verstanden. Es ist nur Werbung am Gebäude zulässig.

§ 7 Werbeanlagen am Gebäude

(1) Anzahl

An einer Gebäudefassade ist für jeden Betrieb (jeder Stätte der Leistung) nur eine Werbeanlage zulässig. Bei Eckgrundstücken kann für beide Gebäudefassaden jeweils eine Werbeanlage zugelassen werden. Zusätzlich kann ein Nasenschild entsprechend Absatz 3 angebracht werden.

An Schaufensterscheiben sind Werbeanlagen unzulässig. Es kann nur bis zu 20 % der Glasfläche im Erdgeschoss kann beklebt werden.

(2) Größe

Werbeanlagen sind nur in der Erdgeschoßzone und in dem Brüstungsfeld über dem Erdgeschoß zulässig. Die Oberkante ist auf eine Höhe von 4,50 m über Erdboden begrenzt. Die Gesamtfläche aller Werbeanlagen darf 10 % der Erdgeschoßfassade, gemessen zwischen den Oberkanten von Erdboden und Erdgeschoßdecke (Höhe) und der Fassadenbreite (Breite), nicht überschreiten. Großflächige Werbeanlagen über 5,0 qm Größe sind unzulässig. Als Fläche der Werbeanlagen gilt das sie umschreibende Rechteck. Werbeanlagen sind waagrecht anzuordnen.

Werbeanlagen dürfen nicht über die seitlichen Außenkanten der Schaufenster hinausreichen und müssen zu Hauskanten mindestens 0,50 m Abstand wahren. Die Gesamtbreite der Werbeanlagen darf höchstens $\frac{3}{4}$ der Gebäudebreite einnehmen.

Werbeanlagen im Brüstungsfeld über dem Erdgeschoß dürfen bis zu 50 % der Höhe zwischen der Oberkante der Schaufenstere im Erdgeschoß und der Unterkante der Fenster des darüber liegenden Geschosses einnehmen.

Die Schriftzüge und Symbole dürfen höchstens 45 cm hoch sein. Einzelne Buchstaben und Symbole dürfen bis zu 60 cm hoch sein.

Ausnahmsweise können Werbesymbole oder Logos, die höher als 0,60 m und größer als 0,50 qm sind, zugelassen werden, wenn die zulässige Werbefläche um insgesamt mehr als 50 % unterschritten wird. Die Größe des Symbols darf 1,50 qm nicht überschreiten.

Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 30 cm (Bautiefe) vor die Fassade hervorragen. Davon ausgenommen sind nur die zulässigen Nasenschilder nach Nummer 3.

Werbeanlagen dürfen wesentliche Gliederungselemente der Fassaden weder überdecken noch überschneiden. Dies gilt auch für Gebäudezäsuren.

Werbeanlagen benachbarter Fassadenabschnitte dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit verbunden werden.

(3) Nasenschilder/Ausleger

In den Straßenraum mehr als 70 cm hineinragende Werbeanlagen (Nasenschilder/Ausleger) sind unzulässig. Die Fläche darf 0,5 qm (einseitig) nicht überschreiten.

(4) Werbung an / auf Vordächer und Markisen

Werbungen an Markisen sind nicht zulässig. Werbung auf bestehenden Vordächern in massiver Ausführung ist auf dem Vordach und an der Stirnseite möglich. Bei Vordächern in Leichtkonstruktionen (Glaskonstruktionen) ist nur die Werbung an der Fassade zulässig oder mit Einzelbuchstaben am Vordach möglich.

§ 8 Beleuchtung/Lichtwerbung

(1) Selbstleuchtende Werbeanlagen müssen blendfrei mit indirekter Beleuchtung oder mit abgedeckter Beleuchtung erfolgen.

(2) Für Lichtwerbung darf nur hell getöntes Weiß / Grau verwendet werden.

(3) Blink- und Wechselbeleuchtungen sind unzulässig. Werbeanlagen mit LED-Laufschrift, mit elektronischer LED-Lichtwerbung sowie mit wechselnden digitalen Bildern sind nicht zulässig. Lichtprojektionen auf Außenflächen oder Boden sind nur bei einmaligen Veranstaltungen für einen Zeitraum von 6 Tagen zulässig.

§ 9 Frei stehende Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind ohne Verbindung zu straßenseitigen Fassade (als frei stehende Werbeanlagen) zulässig, wenn die Gebäude mehr als 3,0 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückgesetzt sind.

- (2) Für jede Stätte der Leistung ist eine Werbeanlage zulässig. Sie darf eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten. Die Fläche darf einseitig 1,0 qm nicht überschreiten. Sie sind nur im Bereich der Zugänge und Zufahrten zu errichten. Bei mehreren Stätten der Leistung sind sie zu einer Anlage zusammenzufassen.
- (3) Eine Hinweisbeschilderung zu privaten Stellplätzen kann mit einem Hinweis auf den Betrieb verbunden werden, dabei darf die Werbefläche höchstens $\frac{1}{4}$ der Gesamtfläche ausmachen. Diese Beschilderung darf 1,5 qm nicht überschreiten.
- (4) Werbeanlagen an Zäunen, Einfriedungen, Stützmauern, Masten und dergleichen sind nicht zulässig.

§ 10 Warenautomaten und Schaukästen / Anschlagtafeln

- (1) Es sind höchstens zwei Warenautomaten oder Schaukästen oder Anschlagtafeln je Gebäude zulässig. Sie dürfen eine Fläche von 0,5 qm nicht überschreiten.
- (2) Frei stehende Warenautomaten/Schaukästen sind nicht zulässig.

§ 11 Spannbanner und Fahnen

- (1) Bei einmaligen Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als 14 Tagen dürfen Spannbänder und Fahnen zu Werbezwecken nur für die Dauer der zeitlich begrenzten Veranstaltung angebracht werden, höchstens jedoch 4 Wochen.
- (2) Spannbanner, Fahnen und Transparente für besondere zeitlich begrenzte Veranstaltungen können bei einer Fläche bis zu 3,0 qm zusätzlich zu der Fassadenwerbung am Gebäude angebracht werden. Sie dürfen nicht über mehrere Gebäude gespannt werden.
- (3) Die mögliche Höhe der Spannbanner und Fahnen am Gebäude, die nur vorübergehend angebracht werden (§ 63 Abs. 1 Nr. 11c) und d) LBO) ist mit der Oberkante der Brüstung im 1. Obergeschoss oder, wenn kein 1.Obergeschoß besteht, höchstens 5,00 m festgelegt.

§ 12 Werbung an Bauzäunen und Baugerüsten

- (1) An Bauzäunen und Baugerüsten ist nur Werbung in direkter Beziehung zu der Baumaßnahme (Eigenwerbung) für die Dauer des Bauvorhabens zulässig.
- (2) Werbung über die Dauer der Bauarbeiten hinaus ist ausnahmsweise zulässig, sie ist jedoch dabei auf 6 Monate befristet.
- (3) Die Werbung darf eine Größe von insgesamt 5,0 qm nicht überschreiten. An Bauzäunen ist die Höhe der Anbringung ist mit 2,50 m über Gelände begrenzt.
- (4) Ausnahmsweise können maßstabgetreue Fassadendarstellungen des zu sanierenden oder neu zu errichteten Gebäudes mit Werbung am Gerüst zugelassen werden.

§ 13 Besondere Bestimmungen für den engeren Innenstadtbereich

- (1) Zusätzlich zu den Bestimmungen der §§ 5 bis 12 dieser Satzung gelten für den engeren Heider Innenstadtbereich (Straßenliste gemäß Anhang) folgende Bestimmungen:
- (2) Es sind für Werbeanlagen an Fassaden nur horizontal gesetzte Einzelbuchstaben und Schriftzüge, die die Fassade sichtbar lassen, zulässig. An den Gebäudefassaden sind auch direkt auf die Fassade gemalte Schriftzüge möglich. Symbole und Firmenzeichen sind bis zu einer Größe von 0,50 qm zulässig. Namens- und Firmenschilder neben den Eingangsbereichen bis zu 0,25 qm bleiben dabei außer Betracht.

Ausnahmsweise können Werbesymbole oder Logos, die höher als 0,60 m und größer als 0,50 qm sind, zugelassen werden, wenn die zulässige Werbefläche um insgesamt mehr als 50 % unterschritten wird. Die Größe des Symbols darf 1,50 qm nicht überschreiten.
- (3) Bei Eckgrundstücken sind die Anforderungen dieser Satzung entsprechend der Hauptorientierung des Gebäudes einzuhalten. Es gelten dann die besonderen Anforderungen aus § 13 der Satzung für beide Gebäudefassaden.
- (4) Die Farbgebung der Werbeanlagen an den Gebäudefassaden ist nur in Schwarz über Grauschattierungen bis weiß zulässig oder in den Eigenfarben der verwendeten Metalle.
- (5) Für Lichtwerbung (Hinterleuchtung der Einzelbuchstaben) darf nur hell getöntes Weiß / Grau verwendet werden.
- (6) Nasenschilder sind nur in nicht selbstleuchtender Ausführung zulässig. Die Farbigkeit ist auf die zugelassenen Farben der Werbeanlagen an der Fassade beschränkt .
- (7) Frei stehende Werbeanlagen sind nicht zulässig.
- (8) Schaukästen und Anschlagtafeln sind nur neben den Eingängen der gastronomischen Betriebe bis zu einer Größe von 0,50 qm sowie für öffentliche Institutionen zulässig.
- (9) Spannbanner, Fahnen und Transparente für besondere zeitlich begrenzte Veranstaltungen können abweichend von § 11 nur mit einer Fläche bis zu 2,0 qm zusätzlich zu der Fassadenwerbung am Gebäude angebracht werden. Sie dürfen nicht über mehrere Gebäude gespannt werden. Fahnen dürfen nicht mehr als 70 cm in den Straßenraum ragen.

Teil B - Bereiche der Stadterweiterungen an den historischen Zufahrtswegen

§ 14 Geltungsbereich

Der Teil B dieser Satzung gilt für die Grundstücke an den historischen Hauptzugangswegen, die im Anhang besonders aufgeführt sind. Der Geltungsbereich beginnt unmittelbar am Geltungsbereich des Teil A dieser Satzung und endet an der Stadtgrenze oder dem Ende der im Zusammenhang bebauten Ortslage. Bei sehr tiefen Grundstücken mit einer Bebauung ist der Geltungsbereich durch die Bebauung selbst begrenzt, höchstens mit einer Tiefe von 100 m.

Der Teil B ist in dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Abschnitt 1

Gebiete außerhalb des Innenstadtbereichs an den historischen Zugangswegen mit überwiegend Wohnnutzung

§ 15 Gebietsabgrenzung und -definition

Die Gebiete, die nach ihrer Eigenart der vorhandenen Bebauung überwiegend dem Wohnen dienen, sind in dem in der Anlage 2 beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

§ 16 Standort/Anbringungsort

- (1) Werbeanlagen sind nur **an der Stätte der Leistung zulässig**. Für Leistungsstätten in rückwärtiger Grundstückslage ist auch der damit verbundene straßenseitige Bereich zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind nur an den der Erschließungsstraße zugewandten Fassaden zulässig.
- (3) In reinen Wohngebieten ist nur Eigenwerbung mit Hinweisschildern zulässig. Die Hinweisschilder dürfen 0,25 qm nicht überschreiten.
- (4) Werbeanlagen an Zäunen, Einfriedungen, Mauern und Masten sind nicht zulässig.

§ 17 Werbeanlagen an Gebäuden

- (1) Anzahl

An einer Gebäudefassade ist nur eine Werbeanlage an der jeweiligen Stätte der Leistung zulässig. Bei Eckgrundstücken sind Werbeanlagen ausnahmsweise an höchstens 2 Fassadenseiten zulässig.

(2) Größe

Werbeanlagen für Betriebe im Erdgeschoß der Gebäude dürfen nicht über die Höhe der Brüstung der Fenster des 1. Obergeschosses, höchstens bis zu einer Höhe von 4,00 m über Gelände, hinausgehen.

Die zulässige Fläche der Werbeanlage an der Fassade darf 5 % der Erdgeschoßfassade des Hauptgebäudes überdecken, gemessen zwischen den Oberkanten von Erdboden und Erdgeschossdecke und der Fassadenbreite. Werbeanlagen über 2,0 qm Fläche sind nicht zulässig. Gemessen wird das Quadrat oder Rechteck, das die jeweilige Werbefläche umschließt.

Werbeanlagen müssen einen seitlichen Abstand von 0,50 m zu den Gebäudekanten einhalten. Die Gesamtbreite der Werbeanlagen darf 2/3 der Gebäudebreite nicht überschreiten und höchstens 3,00 m betragen

Die Schriftzüge und Symbole dürfen höchstens 50 cm hoch sein.

(3) Nasenschilder/Ausleger

Ergänzend ist ein Nasenschild/Ausleger sind bis zu einer Tiefe von 70 cm zulässig. Die Fläche darf einseitig gemessen 0,5 qm nicht überschreiten. Sie ist auf die zulässige Gesamtfläche anzurechnen.

(4) Allgemeine Anforderungen

Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die Gliederung der Fassaden durch Fenster- und Türöffnungen sowie Vor- und Rücksprünge nicht überdecken. Größere Werbeanlagen sind entsprechend der Fassadengliederung zu unterteilen.

Werbeanlagen oberhalb der Dachkante / Traufkante sind unzulässig.

§ 18 Beleuchtung/Lichtwerbung

(1) Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendfrei sein.

(2) Blink- und Wechselbeleuchtungen sind unzulässig. Werbeanlagen mit LED-Laufschrift, mit elektronischer LED-Lichtwerbung sowie mit wechselnden digitalen Bildern sind nicht zulässig.

(3) Bei Lichtwerbung dürfen keine kräftigen Farben wie orange/rot verwendet werden.

§ 19 Freistehende Werbeanlagen

(1) Standort

In allgemeinen Wohngebieten kann ausnahmsweise eine frei stehende Werbeanlage zugelassen werden, wenn die Stätte der Leistung mehr als 5,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zurückliegt und das Ortsbild nicht gestört wird.

(2) Größe

Die freistehende Werbeanlage darf eine Höhe von höchstens 1,5 m aufweisen. Die Höhe der Werbeanlage wird gemessen von der vorhandenen natürlichen Geländeoberfläche bis zur OK der freistehenden Werbeanlage (Aufschüttungen werden nicht berücksichtigt).

Die Fläche der freistehenden Werbeanlage darf bei einer senkrecht zur Straße angeordneten Aufstellung darf auf jeder Seite 1,0 qm nicht überschreiten.

Fahnenmasten und Fahnen sind nicht zulässig.

(3) Standort/Anbringung

Freistehende Werbeanlagen sind nicht zulässig in Flächen, für die ein Pflanzgebot oder ein Erhaltungsgebot für die vorhandene Begrünung festgesetzt ist.

Freistehende Werbeanlagen sind nicht zulässig in einem Abstand von 3,00 m zu öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 20 Spannbanner und Fahnen

- (1) Bei einmaligen Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als 14 Tagen dürfen Spannbänder und Fahnen zu Werbezwecken nur für die Dauer der zeitlich begrenzten Veranstaltung angebracht werden, höchstens jedoch 4 Wochen.
- (2) Spannbanner, Fahnen und Transparente für besondere zeitlich begrenzte Veranstaltungen können bei einer Fläche bis zu 2,0 qm zusätzlich zu der Fassadenwerbung am Gebäude angebracht werden. Sie dürfen nicht über mehrere Gebäudefassaden gespannt werden.
- (3) Die mögliche Höhe der Spannbanner und Fahnen am Gebäude, die nur vorübergehend angebracht werden (§ 63 Abs. 1 Nr. 11c) LBO) ist mit der Oberkante der Brüstung im 1. Obergeschoss, höchstens 4,00 m festgelegt.

§ 21 Werbung an Bauzäunen und Baugerüsten

- (1) An Bauzäunen und Baugerüsten ist nur Werbung in direkter Beziehung zu der Baumaßnahme (Eigenwerbung) für die Dauer des Bauvorhabens zulässig.
- (2) Werbung über die Dauer der Bauarbeiten hinaus ist ausnahmsweise zulässig, sie ist jedoch dabei auf 6 Monate befristet.
- (3) Die Werbung darf eine Größe von insgesamt 5,0 qm nicht überschreiten. An Bauzäunen ist die Höhe der Anbringung ist mit 2,50 m über Gelände begrenzt.

Abschnitt 2

Gebiete außerhalb des Innenstadtbereichs an den historischen Zugangswegen mit gemischter Nutzung

§ 22 Gebietsabgrenzung und -definition

Die Gebiete, die nach ihrer Eigenart der vorhandenen Bebauung dem Wohnen und dem nicht störenden Gewerbe dienen (Mischgebiete) sind in dem in der Anlage 2 beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

§ 23 Standort/Anbringungsort

- (1) Werbeanlagen sind nur **an der Stätte der Leistung** zulässig. Für Leistungsstätten in rückwärtiger Grundstückslage ist auch der damit verbundene straßenseitige Bereich zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind nur an den der Erschließungsstraße zugewandten Fassaden zulässig.
- (3) Bei Eckgrundstücken kann auf zwei Fassadenseiten jeweils eine Werbeanlage angebracht werden.
- (4) Werbeanlagen an Zäunen, Einfriedungen, Mauern und Masten sind nicht zulässig.

§ 24 Werbeanlagen an Gebäuden

(1) Anzahl

An einer Gebäudefassade ist nur eine Werbeanlage an der jeweiligen Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen sind an höchstens 2 Fassadenseiten eines Gebäudes zulässig.

(2) Größe

Werbeanlagen für Betriebe im Erdgeschoß der Gebäude dürfen nicht über die Höhe der Brüstung der Fenster des 1. Obergeschosses, hinausgehen, höchstens bis zu einer Höhe von 4,50 m über Gelände.

Werbeanlagen für Betriebe in den Obergeschossen der Gebäude / im Dachgeschoss dürfen nicht über die Oberkante der Fenster des 1. Obergeschosses hinausgehen.

Die zulässige Fläche der Werbeanlage an der Fassade darf 10 % der Erdgeschoßfassade des Hauptgebäudes überdecken, gemessen zwischen den Oberkanten von Erdboden und Erdgeschossdecke und der Fassadenbreite. Bei einer Fassadenbreite bis zu 30 m darf die Gesamtfläche der Werbeanlagen 10 qm nicht überschreiten. Bei einer Fassadenbreite über 30 m darf die Gesamtfläche 20 qm nicht überschreiten. Gemessen wird das Quadrat oder Rechteck, das die jeweilige Werbefläche umschließt.

Werbeanlagen müssen einen seitlichen Abstand von 0,50 m zu den Gebäudekanten einhalten. Die Gesamtbreite der Werbeanlagen darf $\frac{3}{4}$ der Gebäudebreite nicht überschreiten und höchstens 4,0 m betragen.

Die Schriftzüge und Symbole dürfen höchstens 50 cm hoch sein. Einzelne Symbole und Buchstaben dürfen bis zu 50 % höher sein (75 cm).

(3) Nasenschilder/Ausleger

Nasenschilder und Ausleger sind bis zu einer Tiefe von 70 cm zulässig. Die Fläche darf einseitig gemessen 0,5 qm nicht überschreiten.

(4) Allgemeine Anforderungen

Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die Gliederung der Fassaden durch Fenster- und Türöffnungen sowie Vor- und Rücksprünge nicht überdecken. Größere Werbeanlagen sind entsprechend der Fassadengliederung zu unterteilen.

Werbeanlagen oberhalb der Dachkante / Traufkante sind unzulässig.

§ 25 Beleuchtung/Lichtwerbung

(1) Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendfrei sein.

(2) Blink- und Wechselbeleuchtungen sind unzulässig. Werbeanlagen mit LED-Laufschrift, mit elektronischer LED-Lichtwerbung sowie mit wechselnden digitalen Bildern sind nicht zulässig. Lichtprojektionen auf Außenflächen oder Boden können ausnahmsweise für besondere zeitlich begrenzte Veranstaltungen zugelassen werden.

(3) Bei Lichtwerbung dürfen keine kräftigen Farben wie orange/rot verwendet werden.

§ 26 Freistehende Werbeanlagen

(1) Standort

Es kann eine frei stehende Werbeanlage zugelassen werden, wenn die Stätte der Leistung mehr als 7,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zurückliegt und das Ortsbild nicht gestört wird.

(2) Größe

Die freistehende Werbeanlage darf eine Höhe von höchstens 2,5 m aufweisen. Die Höhe der Werbeanlage wird gemessen von der vorhandenen natürlichen Geländeoberfläche bis zur OK der freistehenden Werbeanlage (Aufschüttungen werden nicht berücksichtigt).

Die Fläche der freistehenden Werbeanlage darf bei einer senkrecht zur Straße angeordneten Aufstellung auf jeder Seite 2,0 qm nicht überschreiten.

Bei mehreren Betrieben auf einem Grundstück ist die Werbung in einer Sammelwerbeanlage zusammenzufassen. Die zulässige Größe der Werbeanlage erhöht sich dann um 50 %.

(3) Standort/Anbringung

Freistehende Werbeanlagen sind nicht zulässig in Flächen, für die ein Pflanzgebot oder ein Erhaltungsgebot für die vorhandene Begrünung festgesetzt ist.

Freistehende Werbeanlagen sind nicht zulässig in einem Abstand von 5,00 m zu öffentlichen Verkehrsflächen, ausgenommen sind Werbeanlagen bis zu einer Höhe von 1,5 m, die einen Abstand von 3,0 m einhalten müssen.

Preisanzeigen von Tankstellen können ausnahmsweise bis zu 2,00 m von der Verkehrsfläche errichtet werden.

(4) Fahnenmasten

Ergänzend von den Festsetzungen zu den freistehenden Werbeanlagen sind in Mischgebieten Fahnenmasten zulässig. Je Gewerbebetrieb ist ein Fahnenmast zulässig. Bei mehreren Betrieben in einem Gebäude sind höchstens ein Fahnenmast und eine frei stehende Werbeanlage zulässig.

Die Höhe der Fahnenmasten darf 5,00 m nicht überschreiten

Die Werbefläche am Fahnenmast ist auf 1,20 x 3,00 m begrenzt und auf die zulässige Fläche nicht anzurechnen.

Die Anforderungen an den Standort/Anbringung (Abs. 3) sind einzuhalten.

§ 27 Spannbanner und Fahnen

- (1) Bei einmaligen Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als 14 Tagen dürfen Spannbanner und Fahnen zu Werbezwecken nur für die Dauer der zeitlich begrenzten Veranstaltung angebracht werden, höchstens jedoch 4 Wochen.
- (2) Spannbanner, Fahnen und Transparente für besondere zeitlich begrenzte Veranstaltungen können bei einer Fläche bis zu 3,0 qm zusätzlich zu der Fassadenwerbung am Gebäude angebracht werden. Sie dürfen nicht über mehrere Gebäude gespannt werden.
- (3) Die mögliche Höhe der Spannbanner und Fahnen am Gebäude, die nur vorübergehend angebracht werden (§ 63 Abs. 1 Nr. 11c) LBO) ist mit der Oberkante der Brüstung im 1. Obergeschoss oder, wenn kein 1.Obergeschoß besteht, höchstens 4,50 m festgelegt.

§ 28 Werbung an Bauzäunen und Baugerüsten

- (1) An Bauzäunen und Baugerüsten ist nur Werbung in direkter Beziehung zu der Baumaßnahme (Eigenwerbung) für die Dauer des Bauvorhabens zulässig.
- (2) Werbung über die Dauer der Bauarbeiten hinaus ist ausnahmsweise zulässig, sie ist jedoch dabei auf 6 Monate befristet.

- (3) Die Werbung darf eine Größe von insgesamt 10,0 qm nicht überschreiten. An Bauzäunen ist die Höhe der Anbringung ist mit 2,50 m über Gelände begrenzt.

§ 29 Gewerbliche Werbeanlagen

- (1) In Mischgebieten können gewerbliche Werbeanlagen auf gewerblich genutzten Grundstücken ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die allgemeinen Anforderungen an die Gestaltung eingehalten werden und das Ortsbild nicht gestört wird. Es ist nur eine gewerbliche Werbefläche auf einem Grundstück zulässig.
- (2) Diese gewerblichen Werbeanlagen nach Abs. 1 dürfen als feste Anlagen am Gebäude die Fläche von 6,0 qm nicht überschreiten. Diese Flächen sind auf die zulässigen Flächen am Gebäude anzurechnen. Die allgemeinen Anforderungen aus den §§ 24 und 25 sind zu beachten.
- (3) Gewerbliche Werbeanlagen als frei stehende Anlagen dürfen nur auf gewerblich genutzten Grundstücken und dort nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden. Sie dürfen eine Fläche von 2,0 qm nicht überschreiten, die Höhe darf höchstens 4,0 m betragen.
- (4) Gewerbliche Werbeanlagen als frei stehende Anlagen dürfen nicht in Flächen mit einem Pflanzgebot oder Grünflächen errichtet werden. Sie müssen immer einen Abstand von mindestens 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

Abschnitt 3

Gebiete außerhalb des Innenstadtbereichs an den historischen Zugangswegen mit überwiegend gewerblicher Nutzung

§ 30 Gebietsabgrenzung

Die Gebiete, die nach der Eigenart der vorhandenen Bebauung einer überwiegend einer gewerblichen Nutzung dienen, Gewerbegebiete (GE) sowie Sondergebieten (SO), sind in dem in der Anlage 2 beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

§ 31 Standort/Anbringungsort

Werbeanlagen sind nur an den der Erschließungsstraße zugewandten Fassaden zulässig. Bei Eckgrundstücken können Werbeanlagen an beiden Fassadenseiten angebracht werden.

Bei der Lage von Gebäuden zwischen öffentlichen Verkehrsflächen können ausnahmsweise Werbeflächen auf der, der Erschließungsstraße abgewandten Seite zugelassen werden, wenn die allgemeinen Anforderungen aus § 4 dieser Satzung eingehalten werden.

§ 32 Werbeanlagen an Gebäuden

(1) Anzahl

An einer Gebäudefassade ist nur eine Werbeanlage an der jeweiligen Stätte der Leistung zulässig.

(2) Größe

Bei einer Gebäudebreite bis 30,0 m darf die Gesamtfläche der Werbeanlagen an der Fassade höchstens 10,0 qm betragen. Bei einer Gebäudebreite über 30 m darf die Gesamtfläche je angefangene 10,0 m um 5,0 qm vergrößert werden, bis insgesamt höchstens 20,00 qm. Gemessen wird das Quadrat oder Rechteck, das die Werbefläche umschließt.

Die Schriftzüge, Symbole der Werbeflächen dürfen die Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.

(3) Allgemeine Anforderungen

Die Werbeanlagen müssen einen Abstand von mindestens 0,50 m von der Gebäudekante einhalten. Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die Gliederung der Fassaden durch Fenster- und Türöffnungen sowie Vor- und Rücksprünge nicht überdecken. Größere Werbeanlagen sind entsprechend der Fassadengliederung zu unterteilen.

Werbeanlagen sind oberhalb der Dachkante / Traufkante unzulässig.

§ 33 Beleuchtung/Lichtwerbung

- (1) Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendfrei sein.
- (2) Blink- und Wechselbeleuchtungen sind unzulässig. Werbeanlagen mit LED-Laufschrift, mit elektronischer LED-Lichtwerbung sowie mit wechselnden digitalen Bildern sind nicht zulässig. Lichtprojektionen auf Außenflächen oder Boden können für besondere Veranstaltungen ausnahmsweise zugelassen werden.
- (3) Die Beleuchtung und die selbstleuchtenden Werbeanlagen dürfen nicht in grellen orange/roten leuchtenden Farben erfolgen.

§ 34 Freistehende Werbeanlagen

(1) Standort/Anbringungsort

In den Gebieten mit überwiegend gewerblicher Nutzung kann auf jedem Grundstück eine frei stehende Werbeanlage mit einer maximalen Höhe bis zu 5,0 m an der Stätte der Leistung aufgestellt werden. Die Höhe der Werbeanlage wird gemessen von der vorhandenen natürlichen Geländeoberfläche bis zur OK der freistehenden Werbeanlage (Aufschüttungen werden nicht berücksichtigt).

Bei mehreren Betrieben auf einem Grundstück ist die Werbung in einer Sammelwerbeanlage zusammenzufassen.

(2) Größe

Die Fläche der freistehenden Werbeanlage darf bei einer senkrecht zur Straße angeordneten Aufstellung darf auf jeder Seite 3,0 qm nicht überschreiten.

Die Fläche der freistehenden Werbeanlage darf bei einer parallel zur Straße angeordneten Aufstellung 5,0 qm nicht überschreiten.

(3) Standort/Anbringung

Freistehende Werbeanlagen sind nicht zulässig in Flächen, für die ein Pflanzgebot oder ein Erhaltungsgebot für die vorhandene Begrünung festgesetzt ist.

Freistehende Werbeanlagen sind nicht zulässig in einem Abstand von 5,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen. Preisanzeigen von Tankstellen können ausnahmsweise bis zu 2,00 m von der Verkehrsfläche errichtet werden.

(4) Fahnenmasten

Ergänzend zu den Festsetzungen zu den freistehenden Werbeanlagen sind Fahnenmasten zulässig. Je angefangene 30 m Grundstücksgrenze an den öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Fahnenmast zulässig. Bei Eckgrundstücken reduziert sich die Gesamtzahl für zwei Grundstücksgrenzen um 50%.

Die Höhe der Fahnenmasten ist auf 7,0 m begrenzt.

(5) Hinweisschilder

Hinweisschilder als freistehende Werbeanlagen im Bereich der Zufahrten zu den Gewerbegebieten können ausnahmsweise zusätzlich zugelassen werden, wenn sie die Orientierung und damit die Verkehrssituation verbessern. Sie sind als Sammelschilder auszuführen. Sie dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Die Fläche darf 3,0 qm nicht überschreiten.

§ 35 Werbung an Bauzäunen und Baugerüsten

- (1) An Bauzäunen und Baugerüsten ist nur Werbung in direkter Beziehung zu der Baumaßnahme (Eigenwerbung) für die Dauer des Bauvorhabens zulässig.
- (2) Werbung über die Dauer der Bauarbeiten hinaus ist ausnahmsweise zulässig, sie ist jedoch dabei auf 6 Monate befristet.
- (3) Die Werbung darf eine Größe von insgesamt 10,0 qm nicht überschreiten. An Bauzäunen ist die Höhe der Anbringung ist mit 2,50 m über Gelände begrenzt.

§ 36 Gewerbliche Werbeanlagen

(1) Standort

Werbeanlagen mit wechselndem Plakatanschlag und Werbeanlagen, die nicht an der Stätte der Leistung errichtet werden (Fremdwerbung), können ausnahmsweise auf gewerblich genutzten Grundstücken zugelassen werden, wenn die allgemeinen Anforderungen an die Gestaltung eingehalten werden und das Ortsbild nicht gestört wird.

(2) Größe

Die Größe dieser Werbeanlagen an Gebäuden darf insgesamt 9,0 qm nicht überschreiten. Diese Flächen sind auf die zulässige Gesamtfläche für Werbung am Gebäude anzurechnen.

Die Höhe dieser Werbeanlagen darf 5,0 m über vorhandenes Gelände nicht überschreiten.

(3) Frei stehende gewerbliche Werbeanlagen

Gewerbliche Werbeanlagen als frei stehende Anlagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden. Sie dürfen eine Fläche von 9,0 qm nicht überschreiten, die Höhe darf höchstens 5,00 m über vorhandenes Gelände betragen.

(4) Standort/Anbringung

Die Werbeanlagen für wechselnden Plakatanschlag müssen, um eine störende Häufung zu vermeiden, einen Abstand von 300 m voneinander aufweisen.

Gewerbliche Werbeanlagen müssen einen Abstand von 25 m zu Straßenkreuzungen und Straßenmündungen einhalten.

Diese Werbeanlagen sind nicht zulässig in Flächen, für die ein Pflanzgebot oder ein Erhaltungsgebot für die vorhandene Begrünung festgesetzt ist.

Diese Werbeanlagen sind nicht zulässig in einem Abstand von 10,00 m zu öffentlichen Verkehrsflächen.

Dritter Teil - Verfahrensbestimmungen

§ 37 Von den Vorschriften der §§ können gemäß § 71 Abs. 1 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO 2009) Abweichungen zugelassen werden, wenn die allgemeinen Anforderungen an die Werbeanlagen erfüllt werden. Diese Abweichungen sind schriftlich zu beantragen und begründen (§ 71 Abs. 2 LBO)

§ 38 Wenn gemäß § 82 Abs.1 LBO vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in den §§ in Teil A und in Teil B aufgeführten Regelungen gehandelt wird, kann gemäß § 82 Abs. 3 LBO diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Vierter Teil – Inkrafttreten

§ 38 Die Satzung der Stadt Heide über die Gestaltung von Werbeanlagen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heide, den

Ulf Stecher

Bürgermeister

Anhang**Straßenliste engerer Innenstadtbereich**

Markt

Friedrichstraße

Süderstraße bis Nr. 38

Große Westerstraße einschließlich der Grundstücke Kleine Westerstraße 1 und 2

Schuhmacherort

Anhang**Straßenliste Haupteingangsstraßen**

Alle Grundstücke, die an folgende Straßen angrenzen (auch wenn sie nicht über diese Straßen erschlossen sind), soweit sie nicht in Teil A dieser Satzung erfasst sind:

Meldorfer Straße

Hamburger Straße

Husumer Straße

Marschstraße und Büsumer Straße

Waldschlößchenstraße und Heistedter Straße